

**Technische Richtlinie für den Anschluss
anderer Gasnetze an das Gasnetz der
Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH**

Hoyerswerda, 17.03.2008

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Gasnetzbetreiber und andere gesetzlich zugelassene Unternehmen (nachfolgend Kunde genannt), die ihr Gasnetz an das Gasnetz der Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH (nachfolgend VBH genannt) anschließen bzw. bereits angeschlossene Netze einer Änderung unterziehen möchten. Die Richtlinie gilt insbesondere für die Planung und Errichtung dieser Anschlüsse bzw. Netze.

2. Allgemeines

2.1. Die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb der Netze hat grundsätzlich unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen und muss somit dem Stand der Technik, wie z. B. dem DVGW-Regelwerk, entsprechen. Dies gilt auch für mögliche erforderliche Übergabestationen (ÜGS).

Im Sinne dieser Richtlinie sind die Maßgaben der Bauartzulassungen, die Einbauvorschriften und die Betriebsanleitungen der Aggregathersteller einzuhalten.

2.2. Rechtzeitig vor Baubeginn bzw. vor wesentlichen Änderungen sind den VBH vom Kunden Planunterlagen und sonstige technische Unterlagen vorzulegen, aus denen Standort, Ausführung, Funktion und gerätetechnische Auslegung hervorgehen.

2.3. Es ist zu gewährleisten, dass die VBH jederzeit ungehinderten Zugang zu den für die Gasabrechnung erforderlichen Mess-, Registrier- und Datenübertragungsgeräten haben.

3. Übergabepunkt und Abgrenzungen

3.1. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist der Kunde Eigentümer der ÜGS.

3.2. Vorbehaltlich gesonderter Vereinbarungen wird die Anschlussleitung zwischen dem Netz der VBH und der elektrischen Trennstelle (Hochdruck) oder ersten Flansch in der ÜGS von den VBH errichtet und entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen dem Kunden in Rechnung gestellt. Der vorgenannte Abschnitt der Anschlussleitung geht in das Eigentum der VBH über.

3.3. Hochdruckanschlussleitungen werden in den kathodischen Korrosionsschutz des Leitungssystems der VBH einbezogen. Zur Prüfung des Isolierstückes ist außerhalb der ÜGS eine Messstelle vorzusehen.

3.4. Die Eigentumsgrenze und die Übergabestelle für das zu liefernde Erdgas ist in der Anschlussleitung die erste Schweißnaht in der ÜGS.

4. Anforderungen an die Bauelemente

4.1. Filter und Abscheider

Vor dem regel- und/oder messtechnischen Anlagenteil sind generell Staubfilter einzubauen. Die Filter dürfen keine Umgänge besitzen, über die ungereinigtes Gas in den nachgeschalteten Anlagenteil gelangen kann.

4.2. Gasvorwärmer

Die Notwendigkeit einer Gasvorwärmung wird separat zwischen den VBH und dem Kunden vereinbart. Bei vordruckseitigen Messungen ist der Vorwärmer nach der Messeinrichtung anzuordnen.

4.3. Sicherheitseinrichtungen

Die ÜGS ist mit Sicherheitseinrichtungen auszustatten, die eine unzulässige Druckerhöhung im nachgeschalteten Leitungssystem verhindern.

Sicherheitsabblaseventile sind als Zweitgeräte im Sinne der Sicherheitseinrichtung nicht zulässig. Leckgasabblaseventile sind nach der Messung anzuordnen.

4.4. Messanlage

4.4.1. Allgemeines

Es sind Mengenumwerter und Messdatenregistriergeräte vorzusehen.

Von den VBH wird anlagenabhängig die Registriertechnik einschließlich Kanalbelegung und Registrierumfang festgelegt.

Die Messanlage muss ab einem Betriebüberdruck von 0,1 bar den Gasdurchfluss im Norm- und Betriebszustand ausweisen.

Alle Mengenerfassungs- und -registriergeräte müssen einen Stromausfall von zwei Stunden ohne Einschränkung ihrer Funktionsfähigkeit überstehen. Registrierte Mengenergebnisse müssen innerhalb der Ausfallzeit gespeichert werden.

In Abhängigkeit der erforderlichen technischen Ausstattung der ÜGS ist vom Kunden ein Elektroanschluss bereitzustellen.

4.4.2. Gaszähler

Zähler, die bei einem Messdruck $> 4,0$ bar eingesetzt werden, müssen einer Hochdruckeichung nach den PTB-Prüfregeln Band 30 einschließlich Messbereichserweiterung auf 1 : 50 unterzogen werden.

4.4.2.1. Drehkolbengaszähler

Drehkolbengaszähler können bis zur Größe G 1000 eingesetzt werden. Sie müssen mindestens einen Messbereich von 1 : 160 besitzen.

4.4.2.2. Turbinenradgaszähler

Es sind Turbinenradgaszähler nach EN 12261 einzubauen. Sie müssen eine manuelle Einrichtung zur Schmierung der Lager besitzen. Die PTB-Richtlinie G13 ist bei der Planung zu berücksichtigen.

4.4.2.3. Ultraschallgaszähler

Der Einsatzbereich von Ultraschallgaszählern ist auf die Kontrollmessung zu beschränken. Die Einlauf-/Auslaufstrecke muss den im DVGW-Arbeitsblatt G 492 genannten Anforderungen genügen.

4.4.2.4. Wirbelgaszähler

Alternativ zum Ultraschallgaszähler kann auch ein Wirbelgaszähler zum Einsatz kommen. Der Wirbelgaszähler muss mindestens eine Einlaufstrecke vom 20fachen der Anschlussnennweite haben. Die Auslaufstrecke beträgt das 5fache der Anschlussnennweite.

4.4.3. Gaszählerumgang

Gaszählerumgänge sind nicht zulässig.

4.4.4. Zustandsmengenumwerter

Zustandsmengenumwerter sind ab einem Betriebsüberdruck von 0,1 bar vorzusehen. Sie müssen den Betriebsüberdruck sowie die Gastemperatur berücksichtigen. Für die Datenregistrierung sind eichfähige Ausgänge für das Betriebsvolumen, Normvolumen, Temperatur und Druck vorzusehen.

Die mit dem Einsatz von Dichte- und Brennwertmengenumwertern verbundenen Anforderungen an den ÜGS werden einsatzspezifisch durch die VBH festgelegt.

4.4.5. Impulsgeber

Einsatzfallspezifisch sind Durchflusswerte zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall sind die Mengenumwerter von einem HF-Impulsgeber anzusteuern. Turbinenradgaszähler sind generell mit einem HF 2- und einem HF 3-Impulsgeber auszustatten. Jeder Zähler ist mindestens mit einem NF-Reed-Kontakt auszurüsten.

4.4.6. Druck- und Temperaturmessstellen

Zur Eichung der Gasvolumenmessanlage sind zusätzlich zu den für die Mengenumwertung erforderlichen Druck- und Temperaturnahepunkten im Bereich jedes Zählers, Anschlüsse für die Erfassung von Druck und Temperatur vorzusehen.

Druckaufnehmer sind entweder an der maßgebenden Stelle des Gaszählers, sonst max. 2 x DN, bei Drehkolbengaszählern vor und bei den übrigen Zählern nach der Mengenumwertung anzuordnen. Temperaturnahepunkte müssen bei Drehkolbengaszählern im Abstand von max. 2 x DN vor, in den übrigen Fällen von 3 x DN bis max. 600 mm nach der Mengenumwertung angeordnet werden.

Die Registrierung von Messdruck und -temperatur durch Tarifgeräte oder Datenlogger wird abhängig vom Einsatzfall durch die VBH festgelegt.

4.4.7. Einrichtungen zur Informationsübertragung

Die für die VBH registrierten Daten, einschließlich zusätzlich vereinbarter Meldungen, sind den VBH auf einer gesonderten Klemmleiste zur Verfügung zu stellen.

Der Eigentümer der Anlage gibt erforderlichenfalls die uneingeschränkte Zustimmung zur Errichtung von Telefonhauptanschlüssen bzw. Datendirektverbindungen durch ein autorisiertes Unternehmen. Der Einsatz von Funkmitteln ist zulässig.

Zur Aufstellung von Mess-, Registrier- oder Fernübertragungsgeräten ist den VBH ausreichend Platz zur Verfügung zu stellen.

Für die Fernauslesung des Datenspeichers im Tarifgerät ist vom Kunden ein amtsfähiger analoger Telefonanschluss zur Verfügung zu stellen. Alternativ hat der Kunde die Möglichkeit, diese Daten per Datenversand in einem abzustimmenden Format und Zeitraster zur Verfügung zu stellen.

4.6. Absperrarmaturen

Im Eingang der Verrechnungsgaszähler sind Absperrklappen unzulässig. Im Ausgang von Verrechnungsgaszählern sind Absperrklappen bis zu einem MOP von 4 bar zulässig und sind als Strömungsstörung zu betrachten. Absperrarmaturen im Eingang der Gaszähler müssen einen Umgang besitzen, über den die Messeinrichtung bespannt werden kann.

5. Abnahme und Inbetriebnahme

Die VBH sind rechtzeitig vom Termin der Abnahme, der Eichung und der Inbetriebnahme in Kenntnis zu setzen. Die Prüfung/Abnahme der Anlage ist bis zu einem Betriebsüberdruck von 5 bar von einem DVGW-Sachkundigen und größer 5 bar von einem DVGW-Sachverständigen durchzuführen. Den VBH wird das Recht eingeräumt, zur Abnahme, Eichung bzw. Inbetriebnahme einen Beauftragten zu entsenden. Den VBH sind die Abnahmebescheinigungen des DVGW-Sachkundigen bzw. -sachverständigen als Kopie zu übergeben.

Die Inbetriebnahme der ÜGS kann erst erfolgen, wenn durch einen Beauftragten der VBH die Zustimmung erteilt wurde.

Die Messstrecke (Zähler, Zustandsmengenumwerter, Tarifgerät) muss vom zuständigen Eichamt abgenommen werden. Die Kosten dafür trägt der Kunde bzw. Eigentümer der Messeinrichtung.

6. Störungen

Unregelmäßigkeiten und Störungen im Betrieb der ÜGS und der Netze sind den VBH sofort telefonisch über den Notruf zu melden.